

Selbstkosten- und Gewinnentwicklung bzw. entsprechende zweigspezifische Kennziffern umfassen.

In den Nutzensberechnungen der Investitionen sind alle erforderlichen unmittelbaren und mittelbaren Folgeinvestitionen in den vorgelagerten Produktionsstufen, den weilverarbeitenden Betrieben sowie für die Versorgungseinrichtungen (wie z. B. Wasser, Energie, Straßen) und die kommunalen Folgeinvestitionen (wie Wohnungsbau, Nahverkehrsmittel u. a.) zu erfassen und bei der Entscheidung über die Investitionen zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Ausnutzung der Ausrüstungen und Flächen, bei extensiven Investitionen der Arbeitskräftebedarf, sind nachzuweisen. Für die strukturbestimmenden Investitionen ist die Ausarbeitung eines Netzplanes als Bestandteil der Vorbereitungsunterlagen und Grundlage der abzuschließenden Verträge verbindlich.

5. Die Vorbereitung umfaßt grundsätzlich die gesamte Investition einschließlich der erforderlichen Folgeinvestitionen. Bei langfristigen Investitionsprogrammen, -komplexen, -Vorhaben können einzelne kapazitätswirksame Ausbaustufen gesondert vorbereitet werden. Hierfür ist Voraussetzung, daß eine Studie über die gesamte Investition vorliegt.

Der Auftraggeber hat bei der Vorbereitung der Investitionen mit den für die Folgeinvestitionen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und zu gewährleisten, daß die Folgeinvestitionen in der erforderlichen zeitlichen Reihenfolge mit dem geringsten Aufwand und höchsten technischen und ökonomischen Ergebnissen durchgeführt werden.

In der Regel ist der fachlich zuständige Auftraggeber für die Vorbereitung und Durchführung der Folgeinvestitionen verantwortlich.

Zwischen den beteiligten Auftraggebern sind Verträge abzuschließen, die die Verantwortung für die Vorbereitung und Realisierung der Folgeinvestitionen sichern und die Finanzierung sowie die Nutzensbeteiligung regeln.

6. Der Auftraggeber führt die Vorbereitung einer Investition mit eigenen Kräften durch oder überträgt sie vertraglich an Auftragnehmer (Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer oder Projektierungsbetrieb). Die Vorbereitung soll möglichst den Betrieben übertragen werden, die die Investition als Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer durchführen. Die Mitarbeit gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Einrichtungen und Institute ist zu sichern.

Der Auftraggeber hat seinen Vertragspartnern die erforderlichen Unterlagen zu übergeben, die diesem ermöglichen, die weitere Vorbereitung der Investition entsprechend diesen Grundsätzen vorzunehmen. Je nach den speziellen Bedingungen der Investition gehören hierzu:

- a) die volkswirtschaftliche Einordnung sowie die Standortgenehmigung des zuständigen örtlichen Rates
- b) die mit der weiteren Vorbereitung der Investition zu erreichenden Kennziffern (einschließlich der möglichen Toleranzen), wie Um-

fang der zu schaffenden Kapazitäten, Investitionsaufwand (gegebenenfalls maximaler Bauaufwand), zu erreichender volkswirtschaftlicher bzw. betrieblicher Nutzen, technische Parameter, noch einzubeziehende Ergebnisse von Forschung und Entwicklung u. ä.

Wird ein Projektierungsbetrieb mit der Vorbereitung einer Investition beauftragt, so kann in den vom Auftraggeber mit den Ausführungsbetrieben und dem Projektanten abgeschlossenen Verträgen vereinbart werden, daß der Projektant in Vertretung des Auftraggebers mit den Ausführungsbetrieben Festlegungen über deren Mitwirkung bei der Vorbereitung und über die Abgabe der verbindlichen Angebote treffen kann.

7. Die Begutachtung der Investition dient der Entscheidungsvorbereitung der Auftraggeber und zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Investitionen hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen und territorialen Einordnung, ihres Nutzeffektes, der Qualität ihrer Vorbereitung und der Realität ihrer ökonomisch zweckmäßigen Durchführung. Für Investitionen, deren Mittel durch die Betriebe selbst erwirtschaftet werden, kann die Begutachtung mit Ingenieurbüros bzw. Gutachterstellen vertraglich vereinbart werden.

Für Investitionen in den Bereichen der Volkswirtschaft, die nicht nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel arbeiten, ist in der Regel eine Begutachtung erforderlich. Der dem Auftraggeber übergeordnete Leiter bzw. das übergeordnete Organ legt fest, bei welchen Investitionen bzw. Gruppen von Investitionen auf eine Begutachtung verzichtet werden kann.

Die Bank ist berechtigt, eine Begutachtung zu fordern, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben bzw. zur Kx-editsicherung ex-forderlich ist.

Für alle strukturbestimmenden Investitionen sind die Auftraggeber verpflichtet, eine Begutachtung durchführen zu lassen. Bis zur Herbeiführung der Grundsatzentscheidung haben die Auftraggeber bei volkswirtschaftlich stx-uktux-bestimmenden Investitionen eine Stellungnahme des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den wissenschaftlich-technischen Höchststand des Vorhabens einzuholen.

8. Die Vox-bei-eitung ist abgeschlossen, wenn die Bedingungen entsprechend diesen Grundsätzen erfüllt sind und der Auftraggeber selbst die Bestätigung der Aufwands- und Nutzenskennziffern sowie der wichtigen wissenschaftlich-technischen Parameter vox-genommen hat.

Der Abschluß der Vorbereitung sowie der Abschluß der Verträge über die Durchführung der Investition zwischen Auftraggeber und Auftragnehmern ist Voraussetzung für die Aufnahme des Vorhabens in den Jahresinvestitionsplan, in dem mit der Durchführung begonnen wird. Entsprechend den Prinzipien der langfristigen kontinuierlichen Investitionsplanung sind spätestens zu diesem Zeitpunkt die Vorhaben verbindlich in die Pläne der Auftraggeber und Auftragnehmer sowie in die Bilanzen für den gesamten Zeitraum der Realisierung der